



UMSATZSTEUER

## Gleiches Recht für alle: Umsätze einer Internet-Apotheke

von Steuerberater Elmar Lipp, Dr. Schmidt und Partner,  
Koblenz/Dresden/München/Oberhausen

Die von einer Internet-Apotheke an Kassenpatienten für ihre Mitwirkung an ihrer von der Apotheke berufsrechtlich geschuldeten Beratung gezahlten „Aufwandsentschädigungen“ mindern die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Versandhandelsumsätze gegenüber den Privatpatienten nicht (Bundesfinanzhof [BFH], Beschluss vom 24.2.2015, Az. V B 147/14, Beschluss unter [www.dejure.org](http://www.dejure.org)).

### Sachverhalt

Eine niederländische Internet-Apotheke lieferte Arzneimittel an deutsche Privat- und Kassenpatienten. Um ihrer in § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) verankerten Beratungspflicht nachzukommen, war sie auf die Mitwirkung der Patienten angewiesen. Diese wurde durch die telefonische oder schriftliche Beantwortung von Fragen zu ihren Erkrankungen erreicht. Hierfür und für die Übersendung der Rezepte gewährte die Internet-Apotheke eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro bzw. von 1 Euro pro Rezeptübersendung. Die an die Privatpatienten gezahlten Aufwandsentschädigungen wurden (zu Recht) als Entgeltminderung in den jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldungen berücksichtigt. Jedoch sollten auch die an die Kassenpatienten gezahlten Aufwandsentschädigungen das Entgelt der von den Privatpatienten erhaltenen Beträge mindern.

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 17 Umsatzsteuergesetz (UStG) liegt eine Entgeltminderung nur dann vor, wenn sich die Bemessungsgrundlage eines steuerpflichtigen Umsatzes geändert hat. Es muss eine hinreichende Verknüpfung zu Leistungen bestehen, die der Unternehmer tatsächlich an bestimmte Abnehmer ausgeführt hat (ständige Rechtsprechung des BFH, vergleiche zum Beispiel Urteil vom 30.1.2014, Az. V R 1/13, Urteil unter [www.dejure.org](http://www.dejure.org)). So verhält es sich allenfalls bei Zahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer bestimmten Lieferung stehen – hier die Aufwandsentschädigungen mit den Versandhandelsumsätzen mit Privatpatienten. Dies ist bei Aufwandsentschädigungen an die Kassenpatienten mit Blick auf die Lieferungen an die Privatpatienten jedoch nicht der Fall.

### Anmerkung

Die Entscheidung ist insofern zu begrüßen, als dass der BFH mit seinem Beschluss eine umsatzsteuerliche Gleichstellung zwischen deutschen und im EU-Ausland ansässigen Apotheken hergestellt hat. Ein eventueller finanzieller Vorteil der ausländischen Apotheken wurde damit abgewendet.

IHR PLUS IM NETZ  
Beschluss unter  
[www.dejure.org](http://www.dejure.org)



Entgeltminderung  
nur bei direktem  
Zusammenhang mit  
dem Umsatz

Kein finanzieller  
Vorteil für  
Apotheken im  
EU-Ausland